

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 27.02.2020



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ mit Deckblatt Nr. 1 (i. S. Erweiterung Sportplatz)

a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband vom 12.02.2020
- Regierung von Niederbayern vom 23.04.2019 und 11.02.2020
- Landratsamt Passau – Abteilung Städtebau formlose Zustimmung
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 18.02.2020
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 10.01.2020
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 07.02.2020
- Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.01.2020
- Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 20.01.2020
- Deutsche Telekom
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- E.ON Netz GmbH
- Kabel Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- IHK Niederbayern
- RMD Wasserstraßen vom 07.02.2020
- Bayerischer Bauernverband vom 10.02.2020
- Stadt Vilshofen a. d. Donau vom 24.01.2020
- Stadtwerke Vilshofen a. d. Donau
- Markt Eging a. See vom 21.01.2020
- Markt Windorf vom 13.01.2020
- Gemeinde Iggenbach
- Markt Winzer

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 durchgeführt und am 08.01.2020 örtlich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange war mit angemessener Frist vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 09.01.2020

Den Unterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung des Büros Hooch & Partner Sachverständige vom 08.07.2019 (Projekt Nr.: HFK-4989-01 / 4989-01_EOL.docx) beigelegt.

Diese wurde bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Az. 20191185 geprüft. Demnach ist die schalltechnische Untersuchung aus fachtechnischer Sicht nicht zu beanstanden. Es darf auf die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 08.11.2019 zu vorgenanntem Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Die darin genannten Punkte/Auflagen sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

Zur Vereinfachung ist die genannte Stellungnahme diesem Dokument als Anhang beigelegt.

Hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gem. schallt. Untersuchung die Parkplatzfläche westlich des Hauptspielfeldes entfällt bzw. nicht realisiert wird. Dies wäre entsprechend umzusetzen bzw. zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur entsprechenden Umsetzung an den Bauherrn weiter gegeben.

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 13.01.2020

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht mit der Planung Einverständnis, sofern die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten CEF- Maßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nachvollziehbar dargestellt; mit den Kompensationsmaßnahmen besteht ebenfalls Einverständnis. Der Markt Hofkirchen wird gebeten den Antrag auf Ausnahme / Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG nochmals zu stellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausnahme/Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG wurde mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 19.02.2020 inzwischen genehmigt.

Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse und Festsetzungen des Bebauungsplans werden an den Bauwerber/SV Garham zur Beachtung weiter gegeben. Mit der erforderlichen ökologischen Baubegleitung wurde das Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen beauftragt.

Abwasserentsorgung

Die geplante Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Reuternbach ist eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 WHG) und bedarf gem. § 8 WHG einer Erlaubnis.

Zur Prüfung und Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ohne Durchführung eines solchen förmlichen Verwaltungsverfahrens ist nicht möglich. Auch müssen vor Antragstellung in der Regel die notwendigen Planunterlagen erst in Auftrag gegeben werden und gefertigt werden.

Die Planunterlagen sind in 4-facher Ausfertigung vorzulegen (vgl. auch "Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren"-WPBV-). Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis unter Vortage der hierzu notwendigen Antrags- und Planunterlagen wurde bisher nicht gestellt. Ob die geplante Oberflächenwasserbeseitigung den Anforderungen an eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung entspricht, kann deshalb noch nicht beurteilt werden. Vor Erteilung einer evtl. notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis ist u. E. eine gesicherte Erschließung nicht gegeben.

Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau - Bauamt vom 28.11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Planbereich soll über erforderliche Rückhalteeinrichtungen in den südlich verlaufenden namenlosen Wiesengraben eingeleitet werden. Das Becken darf im Ablauf keine hydraulischen Probleme für das kleine Gewässer auch im Hinblick auf das Artenschutzrecht bringen. Die Planung und Eingriffsregelung hierzu wird in einem gesonderten Verfahren abgehandelt. Das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird baldmöglichst beantragt.

Staatliches Bauamt Passau vom 21.03.2019 und 07.02.2020

zum o.g. Landschafts- und Flächennutzungsplan sowie Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 08.05.2008, Nr. S13-4622-047/08 bzw. 813-4621-023/08 abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin aufrecht erhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung.

Desweiteren ist Nachfolgendes noch zu beachten:

Die Staatsstraße 2119 entwässert über die Grundstücke mit den Fl.Nr. 3498 und 3500, Gmkg. Garham, auf dem der Kunstrasenplatz geplant ist, in den Reuternbach. Lt. Aussage des Marktes muss die Straßenentwässerung im Rahmen der Baumaßnahme neu verlegt werden. Hierzu ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.

Die Entwässerungsführung bis zum geplanten Regenrückhaltebecken ist noch in technischer und in rechtlicher Hinsicht zu klären.

Die Entwässerungseinrichtungen der St 2119 dürfen nicht nachteilig und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt verändert werden.

Während der Umsetzung des Vorhabens ist auf eine funktionierende Entwässerung zu achten. Verschlammungen bzw. Verschmutzungen der Straßenentwässerungsanlagen der Staatsstraße sind zu vermeiden. Eine Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

In wasserrechtlichen Verfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Die Hinweise, Auflagen und Bedingungen sowie die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind bzw. werden wie schon bisher in der Planung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung wird zeitgerecht eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen. Die Entwässerungsführung bis zum geplanten Regenrückhaltebecken wird im Zuge des Wasserrechtsverfahrens in technischer und in rechtlicher Hinsicht geklärt bzw. gesichert.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2020

Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Bereich Forsten:

Beim Eingriff in das kartierte Biotop (690 m²) und bei der Entfernung des bestehenden Feldgehölzes (318 m²) handelt es sich um Rodungen nach Art. 9 BayWaldG. Rodungen bedürfen gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG grundsätzlich einer Erlaubnis.

Aus forstfachlicher Sicht besteht Einverständnis, wenn die erforderlichen Genehmigungen für diese Rodungen durch die Baugenehmigung für die Anlage des geplanten Kunstrasenplatzes mit erteilt werden (Konzentrationswirkung).

Es ist geplant, den naturschutzfachlichen Ausgleich für diese Eingriffe auf eine sehr ansprechende Weise (Umwandlung von Fichtenwald in einen bachbegleitenden Feuchtwald auf Fl.-Nr. 636, Gemarkung Garham) durchzuführen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der o.g. Rodungen braucht kein gesonderter waldgesetzlicher Ausgleich (Ersatzaufforstungen) gefordert werden.

Insgesamt besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Sport Reiten“ (Deckblatt Nr. 1). Weitere forstliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen vom 14.02.2020

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Es wird darauf verwiesen, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bis zur unterirdischen Verlegung entsprechend berücksichtigt.

Redaktionelle Ergänzung aufgrund der rechtskräftigen Baugenehmigung

Entlang der Ostseite des neuen Sportplatzes wurde ein Zaun mit einer Höhe von 4 m eingeplant und mittlerweile auch rechtswirksam genehmigt. Dies soll redaktionell noch dokumentiert werden, wozu die textl. Festsetzung unter „6. Einfriedungen“ wie folgt ergänzt wird: „... An der Ostseite des neuen Sportplatzes zu der angrenzenden Bebauung ist eine Zaunhöhe von 4 m zugelassen. ...“

Beschluss: 13 : 0 (MM Leizinger ist nicht stimmberechtigt.)

b) Satzungsbeschluss

Das vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reiter“ ausgearbeitete Deckblatt Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2020 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: 13 : 0 (MM Leizinger ist nicht stimmberechtigt.)

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon sind 13 und ab TOP 2 14 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 02.03.2020

Bauer